

Auskunft erteilt
Herr Knab

Zimmer
E2.110

Telefon
02581 53-6610

Fax
02581 53-6699

E-Mail
Norbert.Knab@kreis-warendorf.de

Kreis Warendorf Postfach 110561 48207 Warendorf

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Frau Susanne Müller
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
66.30.19

Datum
19.02.2015

Referentenentwürfe zur Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominderung bei den Verfahren der Fracking-Technologie und anderen Vorhaben

Ihr Rundschreiben Nr.: 067/15

Sehr geehrte Frau Müller,

zu den Referentenentwürfen und zur Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände habe ich folgende Anmerkungen:

Ich begrüße grundsätzlich die geplante gesetzliche Begrenzung des Einsatzes von Fracking, obwohl sie meines Erachtens nicht weitgehend genug ist (s. u.).

1. Entwurf des WHG:

§ 13a Abs. 1 Nr. 1 WHG-E:

Die Begrenzung des grundsätzlichen Verbots von Frackingmaßnahmen oberhalb von 3000 m im Schiefer- oder Kohleflözgestein ist nicht nachvollziehbar. Das Verbot von Fracking in Schiefer- oder Kohleflözgestein oberhalb 3000 m wird vom Gesetzgeber damit begründet, dass es bisher praktisch noch nicht angewendet worden ist und es damit an den notwendigen Erkenntnissen fehlt.

Gibt es bei Fracking im Tight-Gas (i. d. R. unterhalb 3000 m) Erkenntnisse, dass dieses sogenannte „konventionelle“ Fracking keine Gefahr für die Gesundheit und das Trinkwasser darstellt? Gibt es geeignete und umfassende begleitende Monitoring-Maßnahmen, die die Auswirkungen auf die Umwelt bei den bereits durchgeführten Fracking-Vorhaben im Tight-Gas in Niedersachsen festgestellt haben?

Öffnungszeiten
MO. – DO.: 08:00 – 16:00
Fr.: 08:00 – 14:00
oder nach Vereinbarung

Hausadresse:
Kreishaus Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Telefon: 02581 53-0
Fax: 02581 53-1099
E-Mail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Internet: www.kreis-warendorf.de

Sparkasse Münsterland Ost
IBAN: DE59 4005 0150 0000 0026 83
BIC: WELADED1MST
ausgezeichnet

 **familienfreundlicher
Mittelstand**
prüfen.bewerten.auszeichnen

Sparkasse Beckum-Wadersloh
IBAN: DE36 4125 0035 0001 0000 17
BIC: WELADED1BEK

European
energy award

Volksbank Beckum-Lippstadt eG
IBAN: DE77 4166 0124 0100 4871 00
BIC: GENODEM1LPS
Arbeitsgemeinschaft
fahrradfreundliche Städte,
Gemeinden und Kreise
in Nordrhein-Westfalen e.V.

Der einzige Unterschied zu Schiefer- und Kohleflözgas ist die größere Tiefe der Formationen, aus denen das Gas gewonnen wird. Damit könnte das Risiko, dass sich Wegsamkeiten zwischen Förderhorizont und oberflächennahem Grundwasser bilden können, geringer sein. Alle anderen Risiken, die mit der Fracking-Technologie verbunden sind, sind auch beim Tight-Gas vorhanden (z. B. umweltgerechte Entsorgung des Flowback).

Fracking sollte m. E. unabhängig von der Art des Vorkommens und der Tiefe der Lagerstätten grundsätzlich verboten sein. Beim Fracking gibt es Umweltrisiken, die es zu erforschen gilt (u. A. umweltgerechte Entsorgung des Flowbacks, Durchführung von standortspezifischen Risikoanalysen; vgl. auch Studie des BMU aus dem August 2012). Daher ist der richtige Weg: Grundsätzliches Verbot und Durchführung von wissenschaftlich begleiteten Erprobungsmaßnahmen ohne wassergefährdende Frac-Fluide.

§ 13a Abs. 1 Nr. 2 WHG-E:

Es reicht nicht aus, das Verbot in oder unter Wasserschutzgebieten auszusprechen. Das Verbot müsste auch angrenzend an die Wasserschutzgebiete gelten mit einem gewissen Puffer: z. B. voraussichtliche maximale Reichweite von Horizontalbohrungen, zuzüglich der Reichweite von Frac-Rissen, zuzüglich eines gewissen Sicherheitsaufschlags.

§ 13a Abs. 4 und Abs. 7 WHG-E:

Das System der wassergefährdenden Stoffe ist vorbeugender Umweltschutzes. Dieses System richtet sich an Anlagen, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Die Anforderungen an die Anlagen steigen bei einem höheren Grad der Wassergefährdungen durch die Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird. Der wesentliche Grundsatz des Systems ist das Dichtheitsgebot, womit verhindert werden soll, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagen austreten können.

Fracking-Vorhaben sollen nach der geplanten Gesetzesänderung zukünftig zulässig sein (tiefer als 3000 m und nach Einstufung der Expertenkommission). Dabei sollen wassergefährdende Stoffe gezielt in die Umwelt entlassen werden.

Das System der Einstufung in Wassergefährdungsklassen ist meines Erachtens nicht auf Fracking-Vorhaben anwendbar, da dabei wassergefährdende Stoffe als Bestandteil eines Gemisches – entgegen des Grundsatzes der VAWS – in die Umwelt entlassen werden.

Wenn Fracking zukünftig zulässig sein soll und wir dem vorbeugenden Umweltschutz in Deutschland treu bleiben wollen, reicht es meines Erachtens nicht aus, dass das Gemisch (Frac-Fluid) als nicht wassergefährdend eingestuft wird (vgl. § 13a Abs. 7 Nr. 2 WHG-E). Jede Einzelsubstanz des Frack-Fluides muss als „nicht wassergefährdend“ eingestuft werden.

Hierbei muss insbesondere berücksichtigt werden, dass große Mengen an Frac-Fluiden eingesetzt werden und dass diese zum (Groß-)Teil nicht zurückgewonnen werden und in den Zielhorizonten verbleiben. So schätzt die Umweltbehörde New York, dass 9-35 % der eingepressten Flüssigkeit (ca. 1.000 – 10.000 m³ je Frac-Vorgang) wieder zurückgespült werden. Laut dem „Gutachten NRW“ sind bei der Bohrung Damme 3 nur 8 % des injizierten Frack-Fluides wieder zu Tage gefördert worden. Es muss laut Gutachten davon ausgegangen werden, dass ein substanzieller Anteil der Frack-Additive im Untergrund verbleibt.

Entwurf des § 120 Abs. 1 BBergG und Ziffer VIII der Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände:

Umweltschadenshaftung

Die Bergschadenshaftung wird zwar auf den Bohrlochbergbau und Kavernen ausgedehnt. Jedoch gilt die Bergschadensvermutung nur für die „klassischen“ Bergschäden durch Bergbau an der Erdoberfläche (Setzungen, Risse in Gebäuden etc.). **Umweltschäden insbesondere Gewässerschäden, die durch Fracking-Vorhaben hervorgerufen werden und der Allgemeinheit entstehen, fallen nicht unter die Bergschadenshaftung!**

Eine rechtliche Prüfung des Themas in meinem Haus ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Umweltschäden mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die der Allgemeinheit entstehen und denen die Behörden durch ordnungsrechtliche Maßnahmen begegnen müssen, fallen unter den § 90 WHG. Der § 90 WHG verweist auf das Umweltschadengesetz (USchadG). Das USchadG gilt nur für Schäden, die durch eine Tätigkeit verursacht werden, die in der Anlage 1 des USchadG aufgeführt ist. In der Anlage 1 des USchadG sind unter der Nr. 4 als Tätigkeiten die Tatbestände des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG aufgeführt. Fracking fällt zukünftig jedoch nicht darunter, weil der Gesetzgeber mit der Einfügung des § 9 Abs. 2 Nr. 3 WHG für Fracking einen Spezialtatbestand schafft, der von dem USchadG nicht erfasst wird.

Es bedarf daher einer Ergänzung des USchadG in dessen Anlage 1 Nr. 4. Dort müsste dann auch auf den § 9 Abs. 2 Nr. 3 des WHG Bezug genommen werden.

Beweislast bei einem Umweltschaden:

Die Beweislast trägt nach den allgemeinen zivilprozessualen Beweislastregeln derjenige, der einen Anspruch geltend macht. Diese Regeln sind auch im öffentlichen Recht anerkannt.

Nimmt die Behörde jemanden, der einen Umweltschaden hervorgerufen hat, durch Ordnungsverfügung in Anspruch so muss sie die Tatbestände beweisen, die die Ordnungsverfügung stützen. Im Fall des Frackings also die Entstehung eines Schadens an der Umwelt z. B. Grundwasser und der Ursächlichkeit der Tätigkeit desjenigen, der dafür in Anspruch genommen werden soll. Die Behörde muss also die Ursächlichkeit der Tätigkeit des in Anspruch genommenen hierfür beweisen.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich, wenn zunächst keine Schäden durch Fracking eingetreten sind, sondern erst Spätschäden nach Beendigung des Fracking-Vorhabens eintreten.

Da die geplante Beweislastumkehr im Bergrecht hier nicht helfen kann (s. o.) muss vom Gesetzgeber eine Beweislastumkehr für Umweltschäden durch Fracking eingeführt werden. Dabei muss ein großzügiger zeitlicher Rahmen nach Abschluss des Fracking-Vorhabens geschaffen werden, innerhalb dessen der Unternehmer noch nachhaftet. Weil z. B. Gewährleistungsbürgschaften u. ä. üblicherweise, wenn sie kraft Gesetzes verlangt werden können, einen gewissen Zeitraum nach Abschluss des Vorhabens zurückgegeben werden, wenn keine Folgeschäden nachweisbar sind. Hierzu bedürfte es ebenfalls entsprechender **gesetzgeberischer Ergänzungen**, u. A. auch zum Nachweis einer Umwelthaftungsversicherung, die die o. a. Probleme löst. In diesem Zusammenhang wäre auch **eine gesetzliche Regelung erforderlich**, die einen unmittelbaren Anspruch der Behörde gegen die Umweltschadensversicherung schafft. Anspruchsberechtigter ist nämlich i. d. R. nur der Versicherungsnehmer selbst.

3. Entwurf der ABergV

§§ 22b und 22c ABergV-E:

Bei den Anforderungen, die in den geplanten §§ 22b und 22c formuliert sind, ist immer der Stand der Technik einzuhalten.

In der Begründung zum Verordnungsentwurf wird lediglich erwähnt, dass der Stand der Technik sich u. A. aus landesrechtlichen Runderlassen oder auch EU-Regelungen ergeben kann.

besondere beim Umgang mit dem Flowback und dem Lagerstättenwasser stellt sich jedoch die Frage, wo genau der Stand der Technik definiert ist. Im Landesgutachten NRW ist festgestellt worden, dass die Art der Entsorgung der Lagerstättenwässer und des Flowbacks noch völlig ungeklärt sei. Somit kann es m. E. auch noch keinen Stand der Technik geben.

Der Stand der Technik zu den geplanten Anforderungen der ABergV ist konkret und bundeseinheitlich zu definieren.

§ 24 Abs. 2 ABergV-E:

Meines Erachtens müssen hier noch weitere Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände aufgenommen werden:

- Keine ordnungsgemäße Überwachung der Integrität des Bohrlochs (§ 22b Satz 1 Nr. 2)
- Keine ordnungsgemäße Überwachung des Rückflusses oder des Lagerstättenwassers (§ 22b Satz 1 Nr. 3)
- Keine ordnungsgemäße Erdbebenüberwachung (§ 22b Satz 1 Nr. 4)
- Keine ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Beseitigung des Lagerstättenwassers (§ 22c Abs. 1 Satz 4)
- Keine ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Beseitigung des Rückflusses (§ 22c Abs. 2 Satz 5).

4. Entwurf der UVP-V Bergbau:

§ 1 Nr. 2 a) UVP-V Bergbau-E:

Ich schließe mich der Ansicht der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände an, dass die Regelung des § 1 Nr. 2 a) des Entwurfs der UVP-V Bergbau, nicht ausreicht. Hier ist vorgesehen, dass lediglich eine Erdöl-Förderung > 500 t/d und eine Erdgas-Förderung > 500.000 m³/d einer obligatorischen UVP bedürfen. Meines Erachtens muss bei allen Maßnahmen zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken – unabhängig von der Fördermenge – eine UVP durchgeführt werden.

§ 2 Abs. 1 Nr. 3. b) UVP-V Bergbau-E :

In der UVP sollen zukünftig u. A. bei Fracking-Vorhaben Angaben über die Beschaffenheit des Grundwassers, oberirdischer Gewässer, des Bodens und der Gesteine im möglichen Einwirkungsbereich gemacht werden. Insbesondere bei Fracking-Vorhaben muss der „mögliche Einwirkungsbereich“ konkretisiert werden.

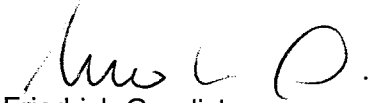
§ 2a Abs. 1 Nr. a. EinwirkungsBergV-E:

Die räumliche Begrenzung des Einwirkungsbereichs umfasst beim Erdgas-Bohrlochbergbau, die kreisförmige Oberfläche mit einem Radius von 500 m, dessen Mittelpunkt oberhalb der Stelle liegt, an der das Gas in die Bohrung eintritt.

Bei einer horizontalen Erschließung der Lagerstätte insbesondere bei Clusterbohrungen ist der Gaseintrittspunkt unklar und müsste daher konkretisiert werden. Außerdem gebe ich zu bedenken, dass durch Fracking Mobilitäten geschaffen werden, die Wegsamkeiten außerhalb des 500 m Radius erschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Friedrich Gnerlich
Ltd. Kreisbaudirektor